



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 20. MAI 2022

Bürgerbegehren DresdenZero: Für ein klimaneutrales Dresden bis 2035
AF2259/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Mit der Anfrage soll erst in Erfahrung gebracht werden, ob sich ein lediglich vermuteter Sachverhalt überhaupt ereignet hat. Hypothetische Sachverhalte erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Bürgerbegehren DresdenZero: Für ein klimaneutrales Dresden bis 2035“:

Hat die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden das „Bürgerbegehren DresdenZero: Für ein klimaneutrales Dresden bis 2035“ auf dessen Zulässigkeit hin geprüft bzw. einer Vorprüfung unterzogen? Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?“

Eine erste Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist erfolgt. Die mit der Anzeige des Begehrens eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 Satz 1 SächsGemO.

Die abschließende Zulässigkeitsprüfung erfolgt erst in Vorbereitung der Erstellung der Beschlussvorlage zur Zulässigkeitsprüfung für den Stadtrat gem. § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatrin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin